Verordnung über das Bestattungswesen

Vom 19. Dezember 1990 (Stand 1. Oktober 2018)

Der Stadtrat,

gestützt auf § 13 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 5. Juni 1985 und auf Art. 36 Abs. 4 Gemeindeordnung vom 27. April 1994,

beschliesst:

1 Zuständigkeit und Organisation

Art. 1 Zuständigkeit

[1] Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der politischen Gemeinde Frauenfeld und untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

[2] Er entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der ausführenden Organe.

Art. 2 * Organisation

[1] Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist der Stadtkanzlei unterstellt. Der Stadtschreiber amtet als Friedhofvorsteher.

[1bis] Für das Bestattungswesen ist innerhalb der Stadtkanzlei das Bestattungsamt (Bereich der Abteilung Einwohnerdienste) zuständig.

[1ter] Für das Friedhofwesen ist innerhalb der Stadtkanzlei die Abteilung Friedhof und Stadtgärtnerei zuständig.

[2] …

Art. 2a * Bewilligung

[1] Ohne Bewilligung des Bestattungsamts darf auf den Friedhofanlagen Frauenfeld keine Bestattung erfolgen.

Art. 3 * …

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 * Bestattungskontrolle, Rechnungswesen

[1] Die Abteilung Friedhof und Stadtgärtnerei führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen an die Angehörigen und an beteiligte Gemeinden.

[2] Das Rechnungswesen wird vom Finanzamt geführt.

2 Friedhofordnung

Art. 5 Pietät

[1] Friedhöfe sollen auf ihrer gesamten Anlage ein Ort der Ruhe und der Pietät sein.

Art. 6 Zutritt

[1] Der Friedhof steht jedermann offen. Kinder unter zehn Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Art. 7 Aufsicht

[1] Die Aufsicht im Friedhof wird durch das Friedhofpersonal ausgeübt. Den Anordnungen desselben haben die Besucher Folge zu leisten.

Art. 8 Ruhe und Ordnung

[1] Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen ist untersagt, ausgenommen sind Fahrten für Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.

[2] Untersagt ist insbesondere:

a) das Mitführen von Hunden;
b) das Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen;
c) das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten.

Art. 9 Verkaufsverbot

[1] Der Verkauf von Kränzen, Blumen und Pflanzen im Friedhof ist nicht gestattet.

Art. 10 * Veranstaltungen

[1] Für die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb des Friedhofs ist die Bewilligung der Stadtkanzlei einzuholen.

Art. 11 Haftung

[1] Die politische Gemeinde Frauenfeld haftet nicht für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, welche durch Drittpersonen verursacht werden.

Art. 12 Arbeitseinstellung

[1] An Vortagen von Sonn- und Feiertagen dürfen von Mittag an auf den Gräbern keine gewerbsmässigen Arbeiten mehr verrichtet werden.

3 Bestattungen

Art. 13 * …

Art. 14 * Organisation der Bestattung

[1] Die Einzelheiten der Bestattung sind durch das Bestattungsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen im Rahmen der geltenden Vorschriften zu vereinbaren. Dabei gilt, folgendes abzuklären:

a) Erd- oder Feuerbestattung; bei Feuerbestattung ist die Art der Urnenbeisetzung festzulegen;
b) Zeitpunkt des Einsargens und des Überführens der Leiche vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume des Friedhofs Oberkirch;
c) Datum, Zeitpunkt sowie Ort der Abdankung und der Beisetzung unter Berücksichtigung der Anliegen der Angehörigen und mit Einwilligung des zuständigen Pfarramtes;
d) Allfällige weitere Anordnungen (Grabredner für Verstorbene, die aus der Landeskirche ausgetreten sind, Kostentragung etc.).

[2] Das Bestattungsamt informiert die mit der Bestattung beauftragten Stellen.

[3] Den Angehörigen wird eine schriftliche Bestätigung ausgestellt.

Art. 15 * Grundsatz der freien Bestattungsart

[1] Dem Wunsch des Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen. Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.

[2] Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt gemäss § 38 Gesundheitsgesetz vom 5. Juni 1985 Feuerbestattung.

[3] Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich in Reihen- oder Familiengräbern.

Art. 16 * Bestattungsfeier

[1] Ein öffentliches Leichengeleit vom Trauerhaus zum Friedhof findet nicht statt. Die Verstorbenen werden direkt zum Friedhof überführt. Die Teilnehmer an der Bestattungsfeier besammeln sich zur festgesetzten Zeit an den vereinbarten Orten.

[2] Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Verbindung mit dem zuständigen Pfarramt.

[3] Werden besondere Ehrerweisungen beabsichtigt, ist der zuständige Pfarrer zu benachrichtigen.

[4] Der Abdankungs- und Bestattungsablauf richten sich in der Regel nach dem Ritus der Glaubensgemeinschaft, welcher die verstorbene Person angehörte.

[5] Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine Bestattung im engsten Familienkreis erfolgen.

[6] Das Bestattungsamt hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Friedhof und Stadtgärtnerei für eine würdige Bestattung zu sorgen.

Art. 17 * Bestattungszeiten

[1] Die Bestattungsfeiern sind von Montag bis Freitag während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals und am Samstag von 7–11:15 Uhr abzuhalten.

[2] An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen aus sanitarischen Gründen.

Art. 18 Aufbewahrungsräume

[1] Die Aufbahrungsräume stehen für Verstorbene aus der Stadt unentgeltlich zur Verfügung. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten.

[2] Die Überführung soll aus hygienischen Gründen möglichst rasch erfolgen.

[3] Die in den Aufbahrungsräumen aufgebahrten Leichen können während den ordentlichen Öffnungszeiten des Friedhofs Oberkirch von den Angehörigen und mit deren Zustimmung auch von Drittpersonen in der Regel bis 15 Minuten vor der Bestattung besucht werden, sofern dies nicht aus ästhetischen oder hygienischen Gründen zu unterbleiben hat.

Art. 19 * …

Art. 20 * Friedhof Kurzdorf

[1] Im Friedhof Kurzdorf können Mitglieder der evangelischen Landeskirche sowie ihre Ehepartner, beziehungsweise eingetragene Partner, bestattet werden, sofern sie zum Zeitpunkt des Ablebens im Gebiet der früheren Ortsgemeinden Kurzdorf oder Horgenbach wohnhaft gewesen sind.

[2] Verstorbenen nach Abs. 1 ist gleichgestellt, wer während mindestens 25 Jahren in den ehemaligen Ortsgemeinden Horgenbach oder Kurzdorf gewohnt hat und im Zeitpunkt des Ablebens den Wohnsitz in Frauenfeld oder in einem Alters- und Pflegeheim ausserhalb hat und evangelischer Konfession ist.

4 Kostentragung

Art. 21 * Kostenübernahme durch die Stadt

[1] In der Wohngemeinde sind Feuerbestattung und Erdbestattung unentgeltlich (§ 39 Gesundheitsgesetz vom 5. Juni 1985).

[2] Die Stadt übernimmt die Kosten für:

a) …
b) die Lieferung des Standardsargs (ohne Verzierung) und die Einsargung;
c) die Überführung vom Sterbeort auf Stadtgebiet in das Friedhofgebäude Oberkirch und die Aufbahrung;

d) die amtlichen Todesanzeigen;
e) das Erstellen und Überlassen eines Grabplatzes während der gesamten Ruhezeit;
f) die Überführung zum Grab in einem der gemeindeeigenen Friedhöfe oder ins Krematorium Winterthur;
g)–h) …
i) die Einäscherung in Winterthur, einschliesslich Standardurne;
j) ein Holzkreuz mit Aufschrift oder Namensschild.

[3] Für zusätzliche Ansprüche sind die Kosten durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.

Art. 22 Beiträge der Gemeinde bei auswärtigen Bestattungen

[1] Wird eine in Frauenfeld wohnhaft gewesene Personen auswärts bestattet, so leistet die Stadt einen Beitrag an die Kosten a–d, f, h und i bis zum Umfange der eigenen Aufwendungen, die in Frauenfeld gemäss Gebührentarif entstanden wären.

[2] Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.

[3] Für die Überführung eines auswärts verstorbenen Einwohners nach Frauenfeld haben die Hinterbliebenen aufzukommen. An die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Stadt einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Frauenfeld entstanden wären.

Art. 23 * Nicht gewährleisteter Grabunterhalt

[1] Wenn der Grabunterhalt, beziehungsweise die Finanzierung der Grabstätte, nicht gewährleistet ist, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab. Vorbehalten bleibt § 38 des Gesundheitsgesetzes vom 5. Juni 1985.

Art. 24 Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener

[1] Die Urnenbeisetzung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen ist unter Belastung des Aufwandes an die Angehörigen in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab möglich.

[2] Die Beisetzung (Sarg oder Urne) eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in einem neuen Grab, in einer neuen Urnennische oder an einem neuen Platz im Urnenfeld kann unter Verrechnung des Aufwandes bewilligt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) wenn Verwandte in Frauenfeld wohnhaft sind;

b) wenn wenigstens die Hälfte des Lebens in Frauenfeld verbracht wurde;
c) wenn der Verstorbene Bürger von Frauenfeld war.

5 Grabstätten

5.1 Allgemeines

Art. 25 * Bestattungsmöglichkeiten

[1] Es bestehen folgende Möglichkeiten von Bestattungen:

a) Reihengrab für Urnen- und Erdbestattungen;
b) Urnenfeld mit dazugehörendem Schriftträger (nur Oberkirch);
c) Urnenwand mit dazugehörender Schriftplatte;
d) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (nur Oberkirch);
e) Urnenmauer mit Schriftplatte (nur Kurzdorf);
f) Baumgrab, Urne (nur Oberkirch);
g) Urnen-Beisetzung in einer bestehenden Grabstätte;
h) Familiengrab (nur Oberkirch);
i) Beisetzungsstätte für nicht meldepflichtige Totgeborene (nur Oberkirch).

[2] Die Urne kann den Angehörigen zur Beisetzung ausserhalb des Friedhofs übergeben werden.

[3] Die Reihengräber sind in 3 Klassen eingeteilt:

a) Klasse A: Urnenbestattungen
b) Klasse B: Erdbestattung für Verstorbene über zwölf Jahre
c) Klasse: C: Erd- und Urnenbestattungen für Verstorbene bis zum 12. Altersjahr

Art. 25a * Nicht meldepflichtige Totgeborene

[1] Nicht meldepflichtige Totgeborene können in einem von der Friedhofverwaltung bestimmten Feld beigesetzt werden.

[2] In diesem Grabfeld dürfen nur Grabdenkmäler ohne Fundament gesetzt werden.

Art. 26 * Reihengräber

[1] Die einzelnen Reihengrabarten weisen mit Einschluss der Längswege in der Regel folgende Masse auf:

Mass	Klasse A	Klasse B	Klasse C
Länge	90 cm	260 cm	150 cm
Breite	90 cm	90 cm	55 cm
Tiefe	60 cm	150 cm	90 cm

[2] …

Art. 27 * Belegung

[1] Die Bestattungen erfolgen nach dem von der Abteilung Friedhof und Stadtgärtnerei ausgestellten Belegungsplan.

[2] Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Klassen und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

Art. 28 Ruhezeit

[1] Die gesetzliche Ruhezeit für alle Grabklassen beträgt auf beiden Friedhöfen der Stadt Frauenfeld 20 Jahre.

Art. 28a * Material der Särge

[1] Särge aus Massiv-Hartholz wie Eiche, Buche, Nussbaum, Ulme, Mahagoni usw. sowie solche aus nicht verrottbaren Materialien wie Kunststoff, Metall, Glas usw. sind nicht gestattet.

Art. 29 Zahl der Beisetzungen je Grab

[1] In einem Erdbestattungsgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

[2] Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder bis zum sechsten Altersjahr und ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen im gleichen Grab beigesetzt werden.

[3] In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- oder Urnengrab) können auf Wunsch der Angehörigen Urnen beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.

Art. 30 * Urnenbeisetzung in bestehenden Grabstätten

[1] Für Urnen, die in bestehenden Grabstätten beigesetzt werden, richtet sich die Ruhezeit nach der Erstbelegung.

Art. 31 * …

5.2 Gemeinschaftsgrabstätten

Art. 32 * Gemeinschaftsgrab

[1] Zur gemeinsamen Beisetzung von Aschenurnen unterhält die Abteilung Friedhof und Stadtgärtnerei ein Gemeinschaftsgrab.

a. Eine Beschriftung ist freiwillig auf den dafür vorgesehenen Schrifttafeln;
b. Blumen und Kerzen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen platziert werden;
c. Gegenstände wie Figuren, Fotos, Statuen, Laternen usw. sind im Bereich des Gemeinschaftsgrabs nicht erlaubt.

[2–3] …

Art. 32a * Baumgrab

[1] Die Abteilung Friedhof und Stadtgärtnerei bestimmt innerhalb des Friedhofareals einen geeigneten Ort für die Baumbestattung.

a. Beisetzungen dürfen lediglich beim dafür bestimmten Baum erfolgen;
b. Die Asche wird ohne Urne im Wurzelbereich der Erde beigeben;
c. Grabschmuck ist nicht gestattet.

[2] Im Baumgrab kann die Asche auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen beigesetzt werden.

[3] Aus dem Baumgrab kann keine Asche ausgegraben werden.

Art. 32b * Urnennischenwand / Urnenmauer

[1] Für die Urnennischenwand (Oberkirch und Kurzdorf) und die Urnenmauer (Kurzdorf) gelten die folgenden Vorschriften:

a. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht erlaubt;

b. In Oberkirch sind Inschriften und Verzierungen nur in gravierter und radierter Form zugelassen;
c. In Kurzdorf sind Inschriften und Verzierungen nur in gravierter Form zugelassen;
d. Gegenstände, wie Laternen, Figuren und Fotos usw. dürfen im Bereich der Urnennischenwand / Urnenmauer nicht deponiert werden.

Art. 32c * Urnengedenkfeld

[1] Für das Urnengedenkfeld (Oberkirch) gelten die folgenden Vorschriften:

a. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht erlaubt;
b. Inschriften und Verzierungen sind nur in gravierter Form zugelassen;
c. Gegenstände, wie Laternen, Figuren und Fotos usw. dürfen im Bereich des Urnengedenkfelds nicht deponiert werden.

5.3 Familiengräber

Art. 33 Zuteilung

[1] Auf dem Friedhof Oberkirch sind besondere Plätze für Familien- Grabstätten ausgeschieden.

[2] Über die Benützung wird mit den Interessenten ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist.

[3] Die Abgabe von Familiengräbern erfolgt der Reihe nach; eine vorzeitige Reservierung ist ausgeschlossen.

[4] Familiengräber werden nur an Einwohner und an Bürger von Frauenfeld abgegeben.

Art. 34 * Mietdauer

[1] Die Benützungsdauer wird auf 40 Jahre festgesetzt; hierfür ist eine Konzessionsgebühr zu bezahlen. Die Konzession kann nach Ablauf zu den dannzumal geltenden Bedingungen erneuert werden. Sie ist auch zu erneuern, wenn eine Leiche beigesetzt wird, deren gesetzliche Ruhezeit über die Konzession hinaus dauert.

[1bis] Der Grabunterhalt ist bei Vertragsabschluss zu bezahlen.

[2] Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.

Art. 35 * Grösse

[1] Die Anlage der Familiengräber wird durch die Abteilung Friedhof und Stadtgärtnerei bestimmt. Die Familiengräber haben eine Grösse von mindestens 5 m².

[2] In Familiengräbern darf je 2.5 m² nicht mehr als ein Sarg beigesetzt werden.

Art. 36 Verlängerung der Mietdauer

[1] In den letzten 20 Jahren der Konzessionsdauer darf in ein Familiengrab keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden, es sei denn, dass die Grabdauer entsprechend verlängert worden ist.

Art. 37 Urnenbeisetzung im Familiengrab

[1] Im Erdbestattungs-Familiengrab können auch Urnen beigesetzt werden.

Art. 38 * Beisetzung von Auswärtigen

[1] Für die Beisetzung von Leichen und Urnen auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener in einem bestehenden Familiengrab hat der Konzessionär eine Bewilligung des Bestattungsamts einzuholen.

[2] Diese kann gegen Bezahlung der Bestattungskosten erteilt werden, wenn die engere verwandtschaftliche Beziehung zum Konzessionär nachgewiesen wird.

5.4 Aufhebung von Grabstätten

Art. 39 * Exhumierung

[1] Einer Exhumierung von Überresten erdbestatteter Leichen bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

Art. 40 * Ablauf der Ruhezeit

[1] Werden Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit geräumt, wird dies während einem halben Jahr durch Veröffentlichung auf dem betreffenden Feld den Angehörigen eröffnet. Diese werden eingeladen, die Gräber zu räumen.

[2] Über nicht geräumte Gegenstände auf den Grabfeldern verfügt die Abteilung Friedhof und Stadtgärtnerei.

5.5 Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Art. 41 Aufgaben der Angehörigen

[1] Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabdenkmals sind Sache der Angehörigen.

Art. 42 * Bepflanzung und Grabgrösse

[1] Die Gräber dürfen erst bepflanzt werden, nachdem sie eingeteilt sind und sich die Erde gesetzt hat.

[2] Für die Wechselbepflanzung (Saisonbepflanzung) steht eine bestimmte Grabfläche zur Verfügung. Diese beträgt einschliesslich der Standfläche des Grabmals beim

a) Grab Klasse A: 60 x 90 cm;
b) Grab Klasse B: 60 x 150 cm;
c) Grab Klasse C: 50 x 90 cm.

[3] Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage einfügen und darf nicht aufdringlich wirken. Die Anlage von Steinmosaikbeeten auf Grabflächen ist untersagt.

[4] Um die Wirkung des Grabmals nicht zu beeinträchtigen, sollen die Pflanzen nicht so hoch sein, dass die Inschriften verdeckt werden.

Art. 43 Unerwünschter Grabschmuck

[1] Nicht erlaubt ist das Aufstellen von Kränzen aus Blech, Glasperlen, Draht und sonstigen unpassenden Materialien sowie das Anbringen von Bildwerken und Aufbauten.

Art. 44 * Ordnung auf dem Grab

[1] Verwelkte Blumen und Kränze sowie anderes störendes Material werden vom Friedhofpersonal regelmässig abgeräumt.

[2] Pflanzen, welche die Nachbargärten oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonst wie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Art. 45 Unterhalt

[1] Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten. Verwelkte Kränze und Blumen dürfen nicht liegengelassen werde; sie sind in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen.

Art. 46 * Nicht unterhaltene Gräber

[1] Gräber, für deren Unterhalt die Angehörigen nicht aufkommen können, werden von der Abteilung Friedhof und Stadtgärtnerei auf Kosten der Stadt mit einer Grünbepflanzung versehen.

Art. 47 * …

6 Grabdenkmäler

Art. 48 * Bewilligungspflicht

[1] Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

[2] Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Abteilung Friedhof und Stadtgärtnerei einzureichen; es muss folgende Angaben enthalten:

a) Zeichnung im Massstab 1:10;
b) Angaben über das zu verarbeitende Material;
c) Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut).

[3] Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.

[4] Unvollständig ausgefüllte Gesuche werden zur Ergänzung fehlender Angaben zurückgewiesen.

[5] Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt werden oder die den Vorschriften nicht entsprechen, werden zurückgewiesen oder unter Kostenfolge entfernt.

Art. 49 * Nicht zugelassene Materialien

[1–4] …

[5] Für die Erstellung von Grabmälern sind nicht zugelassen: Kunststoffe, Klinker, Blech, Draht, Porzellan, Email und ähnliche unvorteilhaft wirkende Materialien.

Art. 50 * Formen, Schriftträger

[1] Ein Grabmal soll ansprechend gestaltet sein und sich ruhig in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.

[2–3] …

[4] In begründeten Fällen kann als Schriftträger eine Liegeplatte kleineren Formats gemäss Art. 53 verwendet werden.

Art. 51 * Dimensionen, 1. Allgemein

[1] Für stehende Grabsteine (inklusive Sockel) sind folgende Masse zulässig:

Klasse	**Höchsthöhe**	**Höchstbreite**	**Mindestdicke**
Klasse A	100 cm	50 cm	12 cm
Klasse B	110 cm	55 cm	12 cm cm
Klasse C	100 cm	{{u|cm|50 cm	10 cm

[2] Figuren, Kreuze und schlanke Stelen (unter 40 cm Breite) dürfen die vorgeschriebenen Höhenmasse um höchstens 10 cm überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.

[3] Die maximalen Höhenmasse dürfen nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

[4] Der Sockel darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Art. 52 * Dimensionen, 2. bei Familiengräber

[1] Auf einem Familiengrabplatz ist die Errichtung folgender Grabmäler möglich:

a. stehendes Denkmal in freier künstlerischer Form (Figur, Stele, Kreuz usw.)
   1. Maximale Höhe: 180 cm
   2. Maximale Breite: 80% der Grabbreite
   3. Minimale Tiefe: 20 cm

b. stehendes Denkmal in Blockform, Querformat:
   1. Höhe: 110 cm

	2.	Breite minimal:	100 cm
	3.	Breite maximal:	80% der Grabbreite
	4.	Tiefe minimal:	20 cm
c.	stehendes Denkmal in Blockform, Hochformat:		
	1.	Höhe:	100–140 cm
	2.	Breite maximal:	100 cm
	3.	Tiefe minimal:	20 cm
d.	Liegeplatte:		
	1.	Maximalgrösse: 120 x 120 cm höchstens aber ein Drittel der Grabfläche.	
	2.	Mindestdicke: 6 cm	

Art. 53 * Liegende Platten

[1] Liegende Platten und liegende Grabmäler sind gestattet. Die Dimensionen betragen bei einem Erdbestattungsgrab höchstens 45 cm x 60 cm und bei einem Urnengrab höchstens 40 cm x 55 cm. Die Platten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen und müssen eine Mindestdicke von 6 cm aufweisen.

Art. 54 * Bearbeitung

[1] Die Flächen sowie alle Seiten eines Grabmals müssen einheitlich und einwandfrei behandelt sein.

[2] Das Polieren der Steine ist nicht gestattet.

[3] …

Art. 55 * Schrift und Schmuck

[1] Schriften und Schmuckformen haben sich dem Grabmal harmonisch einzufügen.

[2] Auffällig bemalte oder versilberte Anschriften sowie Goldschriften auf dunklem Gestein sind nicht gestattet.

[3] Metallbuchstaben, Metallornamente und Metallreliefs sind nur auf rohen oder handwerklich bearbeiteten Hartgesteinen erlaubt.

[4] Erhabene Schriften, Ornamente und Reliefs dürfen nicht bemalt werden.

[5] Blumen- und Weihwassergefässe, Windlichter und Sockel für Porzellanfotos dürfen mit dem Grabmal nicht verbunden sein und dürfen eine Maximalhöhe von 20 cm ab Boden gemessen nicht überschreiten.

[6] Porzellanfotos dürfen nicht grösser als 12 x 10 cm sein.

[7] Auf den Grabmälern kann der Name des Herstellers in unauffälliger Weise angebracht werden. Namensplaketten sind nicht gestattet.

Art. 56 Setzen

[1] Das Setzen der Grabmäler darf auf Erdbestattungsgräbern frühestens neun Monate nach der Beisetzung erfolgen. Auf Urnengräbern können die Grabmäler sofort nach der Bestattung gesetzt werden.

[2] Die Grabmäler sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden.

Art. 57 * Transport und Aufstellen

[1] Der Transport eines Grabdenkmals in den Friedhof und das Setzen sind der Abteilung Friedhof und Stadtgärtnerei rechtzeitig zu melden.

[2] Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht an Samstagen und an den Tagen vor Karfreitag, Auffahrt und Weihnachten ausgeführt werden.

[3] Rasen und Böschungen dürfen nur bei trockenem Boden und nur mit gummibereiften Handwagen befahren werden.

[4] Für die während der Arbeit verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabdenkmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

Art. 58 * Unterhalt, Reinigung

[1] Der Unterhalt der Grabdenkmäler ist Sache der Hinterbliebenen. Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Hinterbliebenen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann das Grabmal durch das Friedhofpersonal zu Lasten der Hinterbliebenen ausgebessert oder entfernt werden.

[2] …

Art. 59 * Einfassungen

[1] Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

Art. 60 Nischenplatten, Schriftträger

[1] Die Nischenplatte der Urnenwand und der Schriftträger des Urnenfeldes sind von der Stadt zu erwerben. Die Beschriftung ist von den Angehörigen zu veranlassen.

Art. 61 Ausnahmen

[1] Der Friedhofvorsteher kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Art. 49–55 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

7 Kostendeckung

Art. 62 * Gebühren

[1] Der Stadtrat setzt für kostenpflichtige Leistungen der Stadt Gebühren fest.

[2] …

8 Rechtsmittel

Art. 63 * Einsprachen, Rekurs

[1] Gegen Verfügungen der in Art. 2 bezeichneten Amtsstellen kann beim Stadtrat Rekurs erhoben werden. Die Frist beträgt 20 Tage.

9 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 64 * …

A1 Gebührenordnung

Art. A1-1 * Allgemeine Kosten

[1] Allgemeine Kosten

a)	Beisetzungen		
	1.	Im Urnenfeld inkl. Schriftträger, ohne Inschrift:	CHF 1'400.00
	2.	In der Urnenwand inkl. Schriftplatte, ohne Inschrift:	CHF 1'400.00
	3.	Bei der Urnenmauer inkl. Schriftplatte, ohne Inschrift:	CHF 800.00
	4.	Im Urnen-Gemeinschaftsgrab, ohne Inschrift:	CHF 200.00
b)	Beschriftung beim Gemeinschaftsgrab:		CHF 400.00
c)	Ausgraben einer Urne und Wiederherrichten des Urnengrabs:		CHF 198.00
d)	Samstagszuschlag:		
	1.	Abdankung mit Beisetzung:	CHF 316.00
	2.	Urnenbeisetzung:	CHF 219.00
e)	Bewilligungsgebühren:		
	1.	für das Stellen eines Grabsteins:	CHF 40.00
	2.	ab 8 Bewilligungen:	CHF 30.00
f)	Benützung des Sezierraums, je Leiche:		CHF 100.00

Art. A1-2 * Zusätzliche Kosten für Nichteinwohner

[1] Zusätzliche Kosten für Nichteinwohner

a)	Organisation der Bestattung:		CHF 114.00
b)	Grabplatzgebühren für die reguläre Ruhezeit:		
	1.	Kindergrab;	CHF 500.00
	2.	Erdbestattungsgrab:	CHF 1'100.00
	3.	Urnengrab:	CHF 800.00
	4.	Urnenfeld, Urnenwand, Urnenmauer:	CHF 800.00
	5.	Bestehendes Grab;	CHF 100.00
	6.	Gemeinschaftsgrab:	CHF 100.00
c)	Bestattungskosten nach Aufwand		
d)	Benützung der Kühlanlage (pauschal):		CHF 90.00
e)	Benützung der Abdankungshalle:		CHF 400.00

Art. A1-3 * Familiengräber

[1] Familiengrab für eine Konzessionsdauer von 40 Jahren bei einer Mindestgrösse von zwei Erdbestattungsgräbern:

[2] Für Einwohner:

Anzahl Gräber	Grabplatz	Grabunterhalt
2 Erdbestattungsgräber	4’000.00	20’960.00
3 Erdbestattungsgräber	6’000.00	24’400.00
4 Erdbestattungsgräber	8’000.00	24’400.00
5 Erdbestattungsgräber	10’000.00	27’040.00
6 Erdbestattungsgräber	12’000.00	27’040.00

[3] Auswärts wohnhafte Bürger von Frauenfeld zahlen einen Zuschlag von 100%.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
19.12.1990	01.01.1991	Erlass	Erstfassung	-
17.11.1992	17.11.1992	Art. 20	totalrevidiert	-
22.12.2009	22.12.2009	Art. 32a	eingefügt	-
22.12.2009	22.12.2009	Art. 40	totalrevidiert	-
09.11.2010	09.11.2010	Art. 17	totalrevidiert	-
09.11.2010	09.11.2010	Art. 20	totalrevidiert	-
09.11.2010	09.11.2010	Art. 21	totalrevidiert	-
09.11.2010	09.11.2010	Art. 23	totalrevidiert	-
09.11.2010	09.11.2010	Art. 25a	eingefügt	-
09.11.2010	09.11.2010	Art. 28a	totalrevidiert	-
09.11.2010	09.11.2010	Art. 30	totalrevidiert	-
09.11.2010	09.11.2010	Art. 31	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 2	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 2a	eingefügt	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 3	aufgehoben	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 4	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 10	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 13	aufgehoben	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 14	aufgehoben	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 15	aufgehoben	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 16	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 19	aufgehoben	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 21	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 25	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 26	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 27	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 31	aufgehoben	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 32	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 32a	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 32b	eingefügt	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 32c	eingefügt	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 34	totalrevidiert	-

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
02.12.2014	02.12.2014	Art. 35	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 38	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 39	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 40	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 42	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 44	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 46	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 47	aufgehoben	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 48	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 49	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 50	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 51	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 52	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 53	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 54	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 55	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 57	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 58	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 59	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 62	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 63	totalrevidiert	-
02.12.2014	02.12.2014	Art. 64	aufgehoben	-
01.10.2018	01.10.2018	Art. A1-1	totalrevidiert	-
01.10.2018	01.10.2018	Art. A1-2	totalrevidiert	-
01.10.2018	01.10.2018	Art. A1-3	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	19.12.1990	01.01.1991	Erstfassung	-
Art. 2	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 2a	02.12.2014	02.12.2014	eingefügt	-
Art. 3	02.12.2014	02.12.2014	aufgehoben	-
Art. 4	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 10	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 13	02.12.2014	02.12.2014	aufgehoben	-
Art. 14	02.12.2014	02.12.2014	aufgehoben	-
Art. 15	02.12.2014	02.12.2014	aufgehoben	-
Art. 16	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 17	09.11.2010	09.11.2010	totalrevidiert	-
Art. 19	02.12.2014	02.12.2014	aufgehoben	-
Art. 20	17.11.1992	17.11.1992	totalrevidiert	-
Art. 20	09.11.2010	09.11.2010	totalrevidiert	-
Art. 21	09.11.2010	09.11.2010	totalrevidiert	-
Art. 21	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 23	09.11.2010	09.11.2010	totalrevidiert	-
Art. 25	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 25a	09.11.2010	09.11.2010	eingefügt	-
Art. 26	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 27	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 28a	09.11.2010	09.11.2010	totalrevidiert	-
Art. 30	09.11.2010	09.11.2010	totalrevidiert	-
Art. 31	09.11.2010	09.11.2010	totalrevidiert	-
Art. 31	02.12.2014	02.12.2014	aufgehoben	-
Art. 32	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 32a	22.12.2009	22.12.2009	eingefügt	-
Art. 32a	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 32b	02.12.2014	02.12.2014	eingefügt	-
Art. 32c	02.12.2014	02.12.2014	eingefügt	-
Art. 34	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 35	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Art. 38	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 39	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 40	22.12.2009	22.12.2009	totalrevidiert	-
Art. 40	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 42	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 44	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 46	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 47	02.12.2014	02.12.2014	aufgehoben	-
Art. 48	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 49	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 50	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 51	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 52	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 53	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 54	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 55	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 57	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 58	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 59	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 62	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 63	02.12.2014	02.12.2014	totalrevidiert	-
Art. 64	02.12.2014	02.12.2014	aufgehoben	-
Art. A1-1	01.10.2018	01.10.2018	totalrevidiert	-
Art. A1-2	01.10.2018	01.10.2018	totalrevidiert	-
Art. A1-3	01.10.2018	01.10.2018	totalrevidiert	-